

# Beförderungsrecht für Rollstühle



Ein Beförderungsrecht haben mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit Geräten, die korrigierend, ausgleichend oder stützend auf die Haltungs- und Bewegungsorgane wirken oder deren einzelne Funktion ersetzen.

Folgende orthopädische Hilfsmittel werden für schwerbehinderte Menschen mit entsprechendem Ausweis (Merkzeichen „G“) vorbehaltlich der Platzverfügbarkeit kostenlos befördert:

- Muskelkraftgetriebene Rollstühle und motorbetriebene Rollstühle, die der ISO-Norm entsprechen, mit folgender Abmessung. Länge 1200 mm + 50 mm für die Füße, Breite 700 mm + mind. 100 mm für die Hände und das maximale Gewicht inkl. Fahrgast von 350 kg nicht überschreiten.

## **Nicht als Mobilitätshilfen gelten:**

- übergroße Outdoor-Freizeitrollstühle (ggf. mit Straßenzulassung)
- Handbikes/handbetriebene Fahrradrollstühle, wenn diese nicht in zwei Teile getrennt werden können.

**E-Scooter sind von der Beförderung ausgeschlossen!**